

Vereinbarung über die Weiterleitung von Mitteln aus dem durch den ESF geförderten Projekt

„Starke Übergänge für Berlin! Gemeinsam für Abschlüsse und Übergänge nach der Sekundarstufe I“ (EUREKA-Projektnummer: 2020000900)

zwischen

Teach First Deutschland Berlin gemeinnützige GmbH, Seydelstraße 18, 10117 Berlin

im Folgenden – **TFD-Berlin** –

und

Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH, Seydelstraße 18, 10117 Berlin

im Folgenden – **TFD** –.

Vorbemerkung

TFD-Berlin ist eine gemeinnützige GmbH, deren Satzungszweck in der Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie in der Förderung des bürgerlichen Engagements insbesondere im Bereich sozialer Integration und Verbesserung von Chancengerechtigkeit liegt. Ihren satzungsmäßigen Zweck erfüllt TFD-Berlin durch die Unterstützung verschiedener Förderkonzepte an zahlreichen Schulen im gesamten Bundesgebiet. Hierzu verpflichtet TFD-Berlin herausragende Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen für eine Tätigkeit im Rahmen der Bildungsprogramme der Gesellschaft (sog. „**Fellows**“).

Alleinige Gesellschafterin der TFD-Berlin ist die ebenfalls gemeinnützige TFD, welche mit ihren satzungsmäßigen Zwecken ebenfalls die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements verfolgt. TFD verfolgt ihren satzungsmäßigen Zweck dabei auch dadurch, dass sie Fellows ausbildet und begleitet.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Umfang der Unterstützung durch TFD

- 1.1 TFD unterstützt TFD-Berlin bei der Umsetzung des Projekts durch den ESF geförderten Projekts „Starke Übergänge für Berlin! Gemeinsam für Abschlüsse und Übergänge nach der Sekundarstufe I“ (EUREKA-Projektnummer: 2020000900) in der Fassung vom 02.07.2020 (Status: 50A-Bewilligt). Das dem Antrag zugrundeliegende ESF-Förderinstrument ist „Fi16B : Berufsorientierung / Erhöhung der Berufswahlkompetenz von Schülern“.
- 1.2 TFD übernimmt die Projektleitung und pädagogische Begleitung der Fellows durch die in dem Antrag für das Projekt genannten Programm-Mitarbeiter.
- 1.3 TFD übernimmt darüber hinaus die Verwaltung des Projekts durch die in dem Antrag für das Projekt genannten Mitarbeiter.

2

§ 2

Pädagogische Begleitung der Fellows

- 2.1 TFD begleitet die ihr von TFD-Berlin benannten Fellows bei ihrer Tätigkeit an den Schulen.
- 2.2 Organisation und Durchführung der pädagogischen Begleitung obliegen TFD in eigener Verantwortung.
- 2.3 Die Parteien gehen davon aus, dass in etwa pro Jahr mindestens 60 Fellows ausgebildet und begleitet werden. Für diese Planungsgröße wird TFD ausreichende Personalkapazitäten vorhalten. Sollte TFD-Berlin feststellen, dass diese Planungsgröße voraussichtlich erheblich unter- oder überschritten werden wird, wird sie TFD hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 3

Mittelweiterleitung

- 3.1 TFD-Berlin leitet die erhaltenen Mittel für die im Projektantrag genannten Personalkosten für Projektleitung (Ziffer 4.1.1.2 des Antrags) und Verwaltung (Ziffer 4.1.1.4 des Antrags) i.H.v. 258.852,36 EUR sowie die daraus abgeleitete Sachkostenpauschale von 40% i.H.v. 103.540,95 EUR an TFD weiter.
- 3.2 Die in 3.1. genannten Beträge entsprechen dem Projektantrag und sind somit vorläufig. Aufgrund der tatsächlichen Gehaltsabrechnungen werden sich für die Mittelabrufe Abweichungen ergeben. Die Mittelweiterleitung wird sich entsprechend an den tatsächlichen Abrufen orientieren.
- 3.3 Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck bestimmt.
- 3.4 Mittel dürfen erst weitergeleitet werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Nr. 7.3 VVG zu §44 LHO bestandskräftig ist.
- 3.5 Für die Zuwendung ist eine eigene Kostenstelle oder ein eigener Kostenträger in der Buchhaltung zu verwenden.

- 3.6 Die originalen Kostenbelege sind für Kontrollen zu Prüfzwecken vorzulegen. Vor-Ort-Kontrollen aller gemäß Zuwendungsbescheid dazu berechtigten Prüfinstanzen sind uneingeschränkt zu unterstützen, den prüfenden Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Teilnahme und Beantwortung von Fragen ist durch Anwesenheit am Prüfungstag zu gewährleisten
- 3.7 Zahlungen an TFD sind zu leisten an
- Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH
Deutsche Bank Berlin
IBAN: DE38 1007 0124 0111 9114 00
BIC: DEUTDEDB101

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Beendigung des Projekts „„Starke Übergänge für Berlin! Gemeinsam für Abschlüsse und Übergänge nach der Sekundarstufe I“ (EUREKA-Projektnummer 2020000900) am 31.07.2022
- 4.2 Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen.
- 4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.5 Im Fall der Kündigung werden begonnene Ausbildungen ordnungsgemäß zu Ende geführt. Verbindliche Anmeldungen, bei denen die Ausbildung noch nicht begonnen hat, werden nur durchgeführt, wenn TFD-Berlin dies verlangt; im Übrigen wird nach § 5.2 verfahren.

§ 5

Gerichtsstand

- 5.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten auf Grund dieses Weiterleitungsvertrages ist Berlin.

§ 6

Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Weiterleitungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Sollten Bestimmungen dieses Weiterleitungsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Weiterleitungsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksam oder undurchführbar werdenden Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Weiterleitungsvertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer

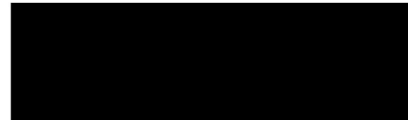
Bestimmung auf einem in dem Weiterleitungsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es gilt dann das der Bestimmung am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Berlin, den 01. September 2020



TFD-Berlin

Geschäftsführung



TFD

Geschäftsführung